



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

14. Jahrgang	Potsdam, den 29. Dezember 2003	Nummer 32
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
10.12.2003	Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausübung der Aufsicht bei der grenzüberschreitenden kommunalen Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen	706
11.12.2003	Verordnung zur Änderung der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung	706
12.12.2003	Verordnung zur wasserrechtlichen Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen (Abfallverbrennungsabwasserverordnung – AbfVAwV)	707
15.12.2003	Verordnung zur Bildung von Standesamtsbezirken	708

Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausübung der Aufsicht bei der grenzüberschreitenden kommunalen Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen

Vom 10. Dezember 2003

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) in Verbindung mit

1. Artikel 3 Abs. 1 und 4 des Staatsvertrages vom 8. April 1997 zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Sachsen-Anhalt über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen (GVBl. I S. 108);
2. Artikel 3 Abs. 1 und 4 des Staatsvertrages vom 11. März 1998 und vom 23. April 1998 zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen (GVBl. I S. 225) sowie
3. § 27 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194)

verordnet der Minister des Innern:

§ 1

Brandenburgische Aufsichtsbehörde für grenzüberschreitende Zweckverbände, an denen nur kreisangehörige Städte und Gemeinden beteiligt sind, ist der Landrat als untere Kommunalaufsichtsbehörde, in dessen Landkreis der Zweckverband seinen Sitz hat oder haben soll.

§ 2

Brandenburgische Aufsichtsbehörde bei grenzüberschreitenden Zweckvereinbarungen, an denen nur kreisangehörige

Städte und Gemeinden beteiligt sind, ist der Landrat als untere Kommunalaufsichtsbehörde, in dessen Landkreis die Körperschaft ihren Sitz hat, der durch die Zweckvereinbarung die Erfüllung oder Durchführung der Aufgabe übertragen worden ist oder werden soll.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 10. Dezember 2003

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Verordnung zur Änderung der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung

Vom 11. Dezember 2003

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes vom 10. März 1998 (GVBl. I S. 46) verordnet die Landesregierung im Benehmen mit dem Ausschuss für Inneres des Landtages:

Artikel 1

Die Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung vom 2. April 2001 (GVBl. II S. 85) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

2. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Gebührentarif

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Übermittlung von Informationen	
1.1	Erteilung einer Auskunft	0 bis 102
1.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
1.2.1	in einfachen Fällen	0 bis 102
1.2.2	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	102 bis 511

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
1.2.3	bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (§§ 4 und 5 AIG)	511 bis 1 022
2	Widerspruchsbescheide	
2.1	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche – wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	10 bis 51
2.2	Bescheide über Widersprüche gegen Kostenentscheidungen – wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	10
3	Auslagen	
3.1	Anfertigung von Zweitschriften, Kopien oder Computerausdrucken - für die ersten 50 Seiten je Seite - für jede weitere Seite	0,50 0,15
3.2	Auslagen für die Übermittlung von Informationen nach § 7 Satz 3 Nr. 2 bis 5 AIG	in tatsächlich entstandener Höhe “.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 11. Dezember 2003

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

**Verordnung zur wasserrechtlichen Umsetzung der
Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von
Abfällen (Abfallverbrennungsabwasserverordnung –
AbfVAbwV)**

Vom 12. Dezember 2003

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Brandenburgischen Wasser-
gesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) verordnet der
Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Zweck

Diese Verordnung dient der Umsetzung von wasserrechtlichen Vorschriften der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (ABl. EG Nr. L 332 S. 91), soweit die Abwasserverordnung nicht die notwendigen Regelungen enthält.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Einleiten von Abwasser im Sinne des Anhangs 33 Teil A der Abwasserverordnung in Gewässer und öffentliche Abwasseranlagen.

§ 3

Berechnung der Frachten bei Vermischung

Im Falle der Vermischung von Abwasser im Sinne des § 2 mit Abwasser aus anderen Herkunftsbereichen hat der jeweilige Betreiber die Frachten für die in Anhang 33 Teil D Abs. 1 und 2 der Abwasserverordnung genannten Stoffe als Grundlage für die behördliche Festlegung der Anforderungen zu berechnen. Weitergehende Anforderungen, die zur Erreichung von Bewirtschaftungszielen nach den §§ 25a, 25b und 25d des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich sind, bleiben unberührt.

§ 4

Zusätzliche Parameter

In der wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer sind auch Anforderungen für den pH-Wert, die Temperatur und den Durchfluss festzusetzen. Hat

der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage diese Anforderungen nicht für den Benutzer der Anlage verbindlich festgelegt, sind sie auch in der wasserrechtlichen Genehmigung für die Einleitung des Abwassers in eine öffentliche Abwasseranlage festzusetzen.

§ 5

Mess- und Überwachungsanforderungen

(1) In die wasserrechtliche Zulassung für das Einleiten von Abwasser in Gewässer oder die Genehmigung für das Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen sind mindestens die in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Mess- und Überwachungsanforderungen aufzunehmen.

(2) Die Probenahme- oder Messstellen werden von der zuständigen Behörde festgelegt.

(3) Der Einleiter hat die zur Überwachung der Emissionsanforderungen geeigneten Messgeräte einzubauen und Verfahren anzuwenden. Der ordnungsgemäße Einbau und das Funktionieren der Geräte für die automatische Überwachung der Emissionen in das Wasser müssen kontrolliert und es muss jedes Jahr ein Überwachungstest durchgeführt werden. Die Kalibrierung muss mindestens alle drei Jahre anhand von parallelen Messungen nach den Referenzmethoden erfolgen.

(4) Am Ort der Abwassereinleitung, der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage oder vor der Vermischung des Abwassers mit anderen am Standort anfallenden Abwässern sind mindestens folgende Messungen vorzunehmen:

- a) kontinuierliche Messung der in § 4 genannten Parameter;
- b) tägliche Messung der Gesamtmenge an suspendierten Feststoffen mittels qualifizierter Stichprobe oder durchflussproportionaler repräsentativer Probenahme über eine Dauer von 24 Stunden;
- c) mindestens monatliche Messung der in Anhang 33 Teil D Abs. 1 der Abwasserverordnung aufgeführten Parameter mit Ausnahme der Dioxine und Furane mittels einer durchflussproportionalen repräsentativen Probenahme über eine Dauer von 24 Stunden;
- d) mindestens halbjährliche Messung der Dioxine und Furane, während der ersten zwölf Betriebsmonate mindestens alle drei Monate. Die zuständige Behörde kann Messperioden festsetzen, wenn Emissionsanforderungen für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe oder andere Parameter festgelegt sind.

(5) Die Messungen sind unter Beachtung der in der Abwasserverordnung festgelegten Probenahme- und Analyseverfahren durchzuführen. Die Messergebnisse müssen auf geeignete Weise aufgezeichnet, verarbeitet und dargestellt werden, um den zuständigen Behörden die Überprüfung der Einhaltung der wasserrechtlichen Zulassung oder der Genehmigung zu ermöglichen.

(6) Ergibt sich aus den Messungen, dass die nach Maßgabe des Anhangs 33 der Abwasserverordnung und des § 4 dieser Verordnung festgesetzten Emissionsanforderungen nicht eingehalten sind, ist die zuständige Behörde hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Berichtspflichten, Information der Öffentlichkeit

Für Einleitungen von Abwasser im Sinne des § 2, das aus Anlagen mit einer Nennkapazität von zwei Tonnen pro Stunde oder mehr stammt, ist der Öffentlichkeit ungeachtet des Artikels 15 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) ein jährlicher Bericht über die Überwachung der Einleitung zugänglich zu machen. In dem Bericht ist zumindest Rechenschaft über die Emissionen in das Gewässer oder die öffentliche Abwasseranlage abzulegen. Der Einleiter hat den Bericht der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 7

Vorhandene Einleitungen

Für vorhandene Einleitungen im Sinne des § 2 gelten die Anforderungen dieser Verordnung ab dem 28. Dezember 2005.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 12. Dezember 2003

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Verordnung zur Bildung von Standesamtsbezirken

Vom 15. Dezember 2003

Auf Grund des § 3 Nr. 1, 2 und 4 des Personenstandsausführungsgesetzes vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 270) verordnet der Minister des Innern:

§ 1

Änderung der Standesamtsbezirke

(1) Es wird ein Standesamtsbezirk Hennigsdorf, bestehend aus der amtsfreien Stadt Hennigsdorf und der amtsfreien Gemeinde Oberkrämer, mit Sitz in Hennigsdorf gebildet.

(2) Es wird ein Standesamtsbezirk Velten, bestehend aus der amtsfreien Stadt Velten und der amtsfreien Gemeinde Leegebruch, mit Sitz in Velten gebildet.

§ 2

Kosten

(1) Die Gemeinde Oberkrämer erstattet der Stadt Hennigsdorf Personal- und Sachkosten in dem Umfang, der aus ihrer Eingliederung in den Standesamtsbezirk Hennigsdorf entsteht. Das Nähere ist durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Oberkrämer und der Stadt Hennigsdorf zu regeln.

(2) Im Übrigen bleibt die zwischen der Stadt Velten und der Gemeinde Leegebruch bestehende Kostenregelung unberührt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Potsdam, den 15. Dezember 2003

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

712

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 32 vom 29. Dezember 2003

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0